

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 26.

Ausgegeben zu Allenstein, am 25. Juni 1908.

1908.

## Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts.

**Bekanntmachung der Hauptverwaltung d. Staatsschulden.**

Nr. 402. Einlösung der Zinscheine der Preuß. Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 403. Bestimmungen betr. Errichtung von Pferdezüchtereinrichtungen und die Gewährung zinsfreier Darlehen.

Nr. 404. Einberufung des Landtages.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 405. Amtsbezirk Nr. 19, Kreis Neidenburg.

Nr. 406. Standesamtsbezirk Nr. 2, Kreis Neidenburg.

Nr. 407. Polizeiverordnung betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen.

Nr. 408. Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen.)

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 409. Schiffbau-Ausstellungs-Lotterie.

Nr. 410. Fahrstuhlprüfungen.

Nr. 411. Geschäftsbetrieb der Lebensversicherungsbank „Arminia“ in Preußen.

Nr. 412. Erlaubniserteilung z. Führung d. Namens „Last“.

Nr. 413. Ladenschluß für Verkaufsstellen von Sattler- und Lederwarenhandlungen.

Nr. 414. Geschäftsbetrieb des Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-gewerbes an Sonn- u. Festtagen. **Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 415. Eröffnung der Nebenbahn Rastenburg—Rößel und der Neubaustrecke Birschdorf—Angerburg.

Nr. 416. Betr. Eingemeindung von Zielonygrund in den Forstgutsbezirk Friedrichsfelde.

Nr. 417. Veränder. im Hauptzollamtsbezirk Johannisburg. **Personalmeldungen.**

Die vom 15. Juni 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 34 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3491 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 3. Juni 1908, unter

Nr. 3492 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 25. Mai 1908, und unter

Nr. 3493 die Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Metallpatronen für Feldgeschütze, vom 3. Juni 1908.

### Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

**402. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.**

I.

(1) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats **eingelöst** durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2.

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichs-

bankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

**durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen** und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnis vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinscheinen handelt, deren Wert

leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Ueberweisung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

## II.

(1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinlisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Drantenstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbesccheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen oder deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbesccheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbesccheinigung, so hat er das Ver-

zeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbesccheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbesccheinigung auf Wunsch nummerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

## III.

Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuld-papiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staats-Schuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

## IV.

Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler.

J. W. v. Stengel.

Der Finanzminister.

Frhr. v. Rheinbaben.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

**403.** Nachstehend werden die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen neuen Bestimmungen, betreffend die **Errichtung von Pferdezuchtvereinen und die Gewährung zinsfreier Darlehen** zur Beschaffung von Vereinsdeckhengsten, sowie die zugehörigen Muster veröffentlicht.

Der Herr Minister hat dabei darauf hingewiesen, daß die bisherige Praxis, nach der in den sogenannten Remonteprovinzen Staatszuschüsse **nur** zur Unterstützung der Zucht **warmblütiger** Pferde bewilligt werden, auch für die Gewährung von Darlehen an Pferdezuchtvereine und Genossenschaften maßgebend bleibt. Es werden hiernach in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Hannover Darlehen nur zur Beschaffung von warmblütigen Hengsten bewilligt.

## Anlage A.

### Bestimmungen,

betreffend die Gewährung von zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten.

#### I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen.

1. Pferdezuchtvereine, die den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienenden Unternehmens entsprechen, können zur Beschaffung eines oder mehrerer Hengste aus Fonds der Gestütverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zinsfreie Darlehen bewilligt erhalten. Das Gleiche gilt für Pferdezuchtgenossenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889<sup>55</sup> betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. S.  $\frac{55}{210}$ ) gegründet und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, sofern sie den nämlichen Anforderungen entsprechen.
2. Die Verhandlung zwecks Bildung eines Pferdezuchtvereins ist nach Maßgabe des Modells in Anlage B, die Verhandlung zwecks Bildung einer Pferdezuchtgenossenschaft nach Maßgabe des Modells in Anlage C aufzunehmen, von dem Landrat des betreffenden Kreises an den Regierungspräsidenten und von diesem mit dem eingeholten Gutachten der Landwirtschaftskammer und des zuständigen Gestütstüchtigsten durch die Hand des Oberpräsidenten an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzusenden. Eingelegene Genossenschaften können die Gründungsverhandlung auch durch Vermittlung der zuständigen Landwirtschaftskammer, die ihrerseits von dem zuständigen Gestütstüchtigsten eine gutachtliche Äußerung zu dem Antrage der Genossenschaft zu erbitten hat, vorlegen, sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehensraten dem Ministerium gegenüber übernimmt.

Der Verhandlung ist der nach dem Muster in Anlage D abgeschlossene Vertrag mit dem Stationshalter, bei Genossenschaften auch das Genossenschaftsstatut beizufügen.

3. Ueber die Frage, ob der Verein oder die Genossenschaft den unter 1 angegebenen Anforderungen entspricht, entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
4. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist die Zeichnung einer so großen Anzahl von Stuten, daß das Bestehen des Vereins oder der Genossenschaft bis zur erfolgten Abzahlung des Darlehens gesichert erscheint.

#### II. Besondere Bestimmungen über die Bewilligung und Auszahlung von Darlehen.

1. Sofern das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich grundsätzlich bereit erklärt hat, ein Darlehen zu bewilligen, hat der Verein oder die Genossenschaft den Hengst, der angekauft werden soll, unter Angabe des vereinbarten Kaufpreises und der Abstammung zu bezeichnen und an einem, von einem königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufernem Orte dem vom Ministerium beauftragten Gestütbeamten vorzuführen.
2. Wird der Hengst seitens des Beauftragten des Ministeriums für preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet, worüber dem Verein oder der Genossenschaft von dem Beauftragten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt wird, so kann der Ankauf des Hengstes vollzogen werden.
3. Nach dem Eintreffen des Hengstes an seinem Bestimmungsorte hat der Verein oder die Genossenschaft dem Ministerium durch Vermittelung des Landrats oder der Landwirtschaftskammer einen Bericht über den gezahlten Kaufpreis und die Höhe der im einzelnen durch den Ankauf, den Transport und die Transportversicherung entstandenen Nebenkosten einzusenden. Dieser Uebersicht ist die schriftliche Bescheinigung des mit der Besichtigung betrauten Gestütbeamten über die Brauchbarkeit des Hengstes und ferner eine ortspolizeilich beglaubigte Mitteilung, daß der Hengst für die nicht durch das Staatsdarlehen gedeckte Ankaufssumme bei einer Gesellschaft zur Versicherung angemeldet ist, beizufügen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierauf dem Verein oder der Genossenschaft eine Schuldurkunde nach dem anliegenden Muster E zur Vollziehung durch den Vorstand und Verwendung des vorschristmäßigen Stempels zugehen lassen. Nach Rücksendung der vollzogenen Schuldurkunde erfolgt die Ueberweisung des Darlehens. Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehensraten übernommen hat, ist die Schuldurkunde nach dem anliegenden Muster F von der Landwirtschaftskammer zu vollziehen.

4. Das Darlehen beträgt 75 Prozent des Ankaufspreises einschließlich der Nebenkosten bis zum Eintreffen des Hengstes an seinem Standort unter Aufrundung des Betrages auf volle 100 M. Das Darlehen kann indessen im Höchstfalle nicht mehr wie 6000 M. betragen.

### III. Beaufsichtigung.

1. Die Mitglieder des Vereins oder der Genossenschaft haben sich zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehens dem staatlichen Aufsichtsrecht zu unterwerfen.
2. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt. Die Beaufsichtigung erstreckt sich im besonderen auf die Hengststallung und auf die Fütterung und Wartung des Hengstes, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen, oder mäßige Verwendung zu landwirtschaftlicher Ackerarbeit gehört. Sie dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo die letzte Rate des Darlehens zurückgezahlt ist.

### IV. Rückzahlung des Darlehens.

1. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Darlehen in fünf gleichen, spätestens am 1. Dezember jeden Jahres fälligen Raten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen.
2. Erfolgt die Rückzahlung der Darlehnsrate nicht pünktlich bis zu dem festgesetzten Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.
3. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, solange die Rückzahlung des Darlehens nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.
4. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatiger Kündigungsfrist verlangt werden.
5. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder teilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

Anlage B.

## Muster

einer Verhandlung behufs Bildung eines Pferdezuchtvereins zu .....

B., den ..... 19.....

Heute traten die nachbenannten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein mit dem Sitze in ..... zu bilden.

Der Verein bezweckt die Förderung der Zucht eines .....<sup>2)</sup> Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe ..... Hengst.....<sup>3)</sup> Schlages zum Höchstpreise von ..... M. zu beschaffen. D..... Hengst..... soll..... in ..... stationiert werden und für angemeldete Stuten der Vereinsmitglieder gegen ein Deckgeld von ..... M., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von ..... M., für Stuten von Nichtmitgliedern gegen ein Deckgeld von ..... M. zur Verfügung stehen.

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die Tilgungsraten der der Staatskasse geschuldeten Summe als Sprunggeld auf die nachstehend als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl verteilt werden sollen.)

Es verpflichten sich, in fünf aufeinanderfolgenden Jahren von d..... Vereinshengst..... jährlich decken zu lassen:

<sup>1)</sup> In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

<sup>2)</sup> Hier ist einzufügen, welche Zuchtichtung der Verein verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Rutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd.)

<sup>3)</sup> Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfrieser, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitschlag, rheinisch-belgischer Schlag.)

Herr A.	.....	2 Stuten,
" B.	.....	1 Stute,
" C.	.....	1 "
usw.		

zusammen . . . . . 60 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod usw. abgehende Stute muß durch eine andere ersetzt werden.

(Hier wird der Verein zu bestimmen haben, ob bei Nichtzuführung der gezeichneten Stuten ein Neugeld zu zahlen ist.)

Die Verpflichtung zur Benutzung d. . . . . Hengste . . . . . erlischt mit dem Tode eines Mitglieds.

Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und überwacht. In den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

Herr A.	.....	als Vorsitzender,
" B.	.....	als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,
" C.	.....	als Kassierer.

Die Herren nehmen die auf sie gefallene Wahl an und verpflichten sich, der Staatsverwaltung gegenüber als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung, nach Maßgabe der Schuldburkunde zu haften.

(Hier ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehens die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.)

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande) wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß mit Herrn . . . . . ein Vertrag auf Uebernahme des Hengstes als Stationshalter abgeschlossen wird.

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Verlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses unterwerfen, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

....., den ..... 19.....  
Der Landrat des Kreises .....

(Unterschrift.)

Anlage C.

## Muster

einer Verhandlung behufs Gründung einer Pferdezüchtgenossenschaft zu .....

3., den ..... 19.....

Heute traten die im beigefügten Statute namhaft gemachten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 eine Pferdezüchtgenossenschaft, e. G. m. b. H., zu bilden.

Die Genossen erklären ausdrücklich, daß sie sich im Falle der Gewährung eines zinsfreien Staatsdarlehens den in der Anlage A zu dem obenbezeichneten Ministerialerlasse bekanntgegebenen Bestimmungen unterwerfen.

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Zucht eines .....<sup>2)</sup> Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe ..... Hengst .....<sup>3)</sup> Schlages zum Höchstpreise von ..... M. zu erwerben.

<sup>1)</sup> In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

<sup>2)</sup> Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung die Genossenschaft verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Rutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittel-schweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

<sup>3)</sup> Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfrieser, Schleswiger oder Däne, Shtre, oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

Der Hengst soll in stationiert werden und für angemeldete Stuten der Genossen gegen ein Deckgeld von M., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von M., für Stuten von Nichtgenossen gegen ein Deckgeld von M. zur Verfügung stehen.

Für jede angemeldete Stute ist ein Geschäftsanteil zu erwerben.

Die Kündigungsfrist wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Zum Vorstande werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. als Vorsitzender,
2. " B. als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,
3. " C. als Kassierer.

In den Aufsichtsrat werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A.
2. " B.
3. " C.

Die Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wahl an.

den v. g. u. 19

Der Vorstand:  
(Unterschriften.)

Der Aufsichtsrat:  
(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt<sup>1)</sup>:

den 19

Der Landrat des Kreises

(Unterschrift.)

Anlage D.

## Muster

eines Vertrages mit dem Stationshalter.

Zwischen den nachstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern des Pferdezuchtvereins (zwischen der Pferdezuchtgenossenschaft vertreten durch den Vorstand):

und dem ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Herr übernimmt es, den dem Verein gehörigen Hengst bei der Genossenschaft zu stationieren und für die genaue Befolgung der nachstehenden zu a bis e bezeichneten Vorschriften zu sorgen:

- a) Der Hengst muß eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalten, so daß er immer in vollkommen guter Verfassung bleibt. Er muß nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reitpferd, Wagenpferd oder zur Ackerarbeit benutzt werden; indessen darf die Benutzung nur so bemessen werden, daß sie den ganzen Organismus anregt, aber nicht nachteilig auf Lungen und Sehnen einwirkt.
- b) In der Deckzeit ist ein Wärter zu halten, der das Deckgeschäft mit Sachkenntnis und Geschick zu leiten versteht.
- c) Die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen sind richtig zu führen und bei Revisionen durch die Königlich Preussische Gestütverwaltung und durch den Verein, denen sich der Stationshalter zu unterwerfen hat, vorzulegen.
- d) Die Sprunggelder sind einzukassieren und an den Vorstand abzuführen.
- e) Bei Erkrankung des Hengstes ist ein approbierter Tierarzt zuzuziehen und für gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, der Genossenschaft)

<sup>1)</sup> Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt, ist die Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.



Infolgedessen bekennt sich die unterzeichnete Genossenschaft hiermit als Schuldner des Königlich Preussischen Fiskus (Geslütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichtet sich, nach Maßgabe der Verhandlung vom ..... und der darin gedachten Ministerialerlasse für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19..... und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember ..... M., schreibe ....., an die Kasse der ..... Königlichen ..... zu ..... portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Kundverfügung vom ..... April 1908 beansprucht werden kann.

(Ort, Datum.)

Die Pferdezüchtigenossenschaft .....

Der Vorstand:

(Unterschriften.)

Anlage F.

## Muster

einer Schuldbekundung über den Empfang eines Staatsdarlehens  
(mit tarifmäßigem Stempel).

In Gemäßheit eines Beschlusses des Vorstandes vom ..... erklärt sich die Landwirtschaftskammer für ..... die Provinz ..... zu ..... den Regierungsbezirk ..... bereit und verpflichtet sich ausdrücklich, für die regelmäßige Rückzahlung des vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Pferdezüchtigenossenschaft ..... zum Ankauf eines Genossenschaftshengstes bewilligten Darlehens im Betrage von

buchstäblich .....

den Bestimmungen in Anlage A des Ministerialerlasses vom 30. März 1908 entsprechend zu haften.

Landwirtschaftskammer für die Provinz .....

..... den ..... 19.....

(Unterschrift.)

**404.** Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 26. Juni 1908 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung der Tagung **am 26. Juni 1908, vormittags 11 Uhr** in gemeinschaftlicher Sitzung beider Häuser im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses stattfinden wird.

Berlin, den 18. Juni 1908.

Der Minister des Innern.

I A a 552.

gez. v. Moltke.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

**405.** Für den Amtsbezirk Gr. Schläffen Nr. 19 des Kreises Neidenburg habe ich den Domänenpächter **Fiedler** in Wiesenfeld auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 12. Juni 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4477. I.

von Windheim.

**406.** Für den Standesamtsbezirk Jedwabno Nr. 2 im Kreise Neidenburg habe ich den Buchhalter **Otto Kerst** in Jedwabno zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Königsberg i. Pr., den 20. Mai 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 13872. J. B.; Dr. Graf von Keyserlingt.

**407.**

### Polizeiverordnung

betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampfkessel und Motoren.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatananschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksaustrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampfhebersprizen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2. I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. Die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebes Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3. I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Be trägt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalt liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuerfichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 Meter über dem Fußboden feuerficher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuerficher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuerficher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurchgeführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Ge-

bäude mindestens 5 Meter, bei harter Bedachung mindestens 1,5 Meter über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 Meter entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 Meter ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes I dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 Meter beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

- a) von Gebäuden mit feuerficheren Umfassungswänden und harter Dachung  
mindestens 1 Meter von der Trauffante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände,  
mindestens 3 Meter von der Trauffante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
- b) von Gebäuden mit nicht feuerficheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung  
mindestens 5 Meter von der Trauffante;
- c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen  
mindestens 5 Meter.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 Meter von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 Metern von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4. I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampf-

Kessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen;

2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart und die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Koste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5. I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahre ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6. I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebes mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergleichen) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle vier Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7. I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen, männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebes unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß

das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Koste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefährdende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuergefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8. I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schornsteinen, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schornstein usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen der Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9. Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

#### B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10. I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 Meter und feillich mindestens 1 Meter von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.
3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 Meter und von seiner Mündung mindestens 1 Meter entfernt bleiben. Ersterer Ab-

stand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 Meter ermäßigt werden, wenn der Querschnitt eine Blechverkleidung erhält.

4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Trauffante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 Meter entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 Meter von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden. Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11. I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionsfähigeren Verschuß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstands-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Drehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiri-

tusmotoren darf nicht mehr als 1,5 Liter Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12. I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionsfähigerer Handfannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammensticker gepreßter Gase (z. B. Kohlenäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. Im letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 Meter von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphta usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Bergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerschneiden des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13. Uebersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 Kilogramm, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 Kilogramm solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionsfähigerem Verschuß mindestens 5 Meter von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 Kilogramm dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 Meter von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen

mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

### C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14. I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

### D. Allgemeines.

§ 15. I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zurzeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, Monier- und Rabißwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdockenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindelbedachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16. I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Be-

schaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dieses Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

Königsberg, den 29. Mai 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.  
O. P. 4125. I. von Windheim.

Die vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die entgegengesetzten Bestimmungen der früheren für den hiesigen Regierungsbezirk geltenden Vorschriften hierdurch aufgehoben werden. Es sind dies namentlich die entgegenstehenden Bestimmungen der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg vom 4. November 1887 (Amtsblatt S. 357) und der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen vom 8. Dezember 1871 (Amtsblatt S. 380).

Allenstein, den 22. Juni 1908.

I Za 1311. Der Regierungspräsident.

## 408. Polizeiverordnung

betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgende Polizeiverordnung erlassen.

### Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

### Titel II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

### Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3. Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

#### § 4. Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungs-ort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuer-sicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuer-sicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Keller-geschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalteten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind, (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 Kilogramm Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 Quadratmeter Schachtwandquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuer-sicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuer-sicherer Schachtwände.

#### § 5. Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuer-sicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen

Ende mit einer festen, feuer-sicheren Abdeckung zu versehen. Von der feuer-sicheren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuer-gefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsröhr mindestens 0,2 Meter über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuer-sicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuer-sicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorb gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Abs. I oder II feuer-sichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

IV. Ueber der Decke des Fahrkorbes in seinem höchsten normalen Stande muß eine freie Höhe von mindestens 1,00 m vorhanden sein. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäuhöhe nicht angerechnet.

#### § 6. Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuer-feste oder dichte feuer-sichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehrungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 Meter hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorb bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 Zentimeter betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

#### § 7. Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahr-schachttüren) zu Fahr-schächten mit feuerfesten oder feuer-sicheren Wänden müssen feuer-sicher sein. Fahr-schachttüren und Subgitter, die zu Fahr-schächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuer-sicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen

entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschachtüren oder -Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herauschlagen.

### § 8. Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 Millimeter Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von  $\frac{1}{10}$  der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschöß übersteigen.

### § 9. Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragseils auf festes Mauerwerk aufsetzt.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachtes liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

### § 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 Meter in der Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;

2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen insolge seiner Bauart oder

der Art des Betriebes und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;

3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;

4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Abbläsvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhe festzuhalten imstande ist; bei Abbläsvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

### § 11. Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im Voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 Meter in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 Meter in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 Meter tief gefallen sind.

III. Auf Bremsfahrstühle und Abbläsvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), finden diese Vorschriften keine Anwendung.

### § 12. Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 Meter hoch und gut umwehrt sein.

#### **Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.**

**A. Personenaufzüge einschl. derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.**

##### **§ 13. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.**

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dergleichen unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über  $\frac{1}{5}$ , Gurte nicht über  $\frac{1}{8}$  ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als  $\frac{1}{6}$  seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkt von Seil und Rolle zu berechnen.

##### **§ 14. Türverriegelung.**

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrstuhl müssen durch Türen (Fahrstuhltüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtelebene anzubringen sind.

II. Die Fahrstuhltüren müssen durch die Steuerung unter selbsttätigem Verschluss gehalten werden, solange der Fahrkorb in Bewegung ist und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrstuhltüren fest geschlossen sind.

##### **§ 15. Anordnung der Steuerung.**

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit von einander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der anderen Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden, von denen die eine selbsttätig sein muß. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitschlüssels öffnen lassen.

##### **§ 16. Ausrückvorrichtungen.**

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig von einander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Übertragung der Betriebs-

kraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

##### **§ 17. Windvorrichtung.**

Aufzüge mit Fördertrömmeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängefeil versehen sein. Die Fördertrömmeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

##### **§ 18. Fahrkorb.**

I. Die Fahrkorbedecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 Zentimeter Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlusstüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschosshöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 Zentimeter vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 Zentimeter Maschenweite gelten als glatte Wände.

##### **§ 19. Alarmvorrichtung.**

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

##### **§ 20. Bezeichnung des Fahrstuhls.**

An der Außenseite jeder Fahrstuhltür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug“ sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 Kilogramm anzunehmen.

##### **§ 21. Ausnahmen.**

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

## B. Lastenaufzüge.

## § 22. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften in § 13 II mit der Maßgabe, daß bei Verwendung nur eines Seiles die aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Beanspruchung nicht mehr als ein Viertel der Bruchfestigkeit betragen darf.

## § 23. Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 Meter in der Sekunde nicht übersteigt, und mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

## § 24. Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, sofern auf ihnen ein Führer mitfahren darf.

## § 25. Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbewegung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

## § 26. Windvorrichtung.

Handwinden sind mit Lastdruckbremsen und stillstehenden Kurbeln zu versehen.

## § 27. Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

## § 28. Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feistellvorrichtung für diese angebracht werden.

## § 29. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift die Worte: Vorsicht! Aufzug!, sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

## Titel V. Betrieb der Aufzüge.

## § 30. Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungssteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

## § 31. Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

## § 32. Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und der dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen

nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benützt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenaufzugs ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse mit einander verbunden werden. Bei Patentwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Uebertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

#### **Titel VI. Inbetriebsetzung und Ueberwachung der Aufzüge.**

##### **§ 33. Bauliche Genehmigung und Anmeldung.**

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Verstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichtböfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhl-Anlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrstuhlschaltabschlüsse, — die bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

##### **§ 34. Prüfungen.**

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beitrieben werden.

##### **§ 35. Abnahme.**

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuhängen. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhl-Anlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebs-erlaubnis erteilt. Aufzüge in Staats- und Reichsbetrieben unterliegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

##### **§ 36. Regelmäßige Prüfungen.**

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemöhlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Abfahrsvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt

werden (§ 10, I, 4.) sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhl Anlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgelegten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gebotenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgelegten Dienstbehörde die sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

#### § 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und des Reiches durch die von den vorgelegten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Ueberwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Absatz I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

#### Titel VII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

##### § 38. Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

##### § 39. Uebergangsbestimmungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, so lange nicht eine wesentliche Menderung der Fahrstuhl Anlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhl Anlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Polizeiverordnung durchgeführt werden.

##### § 40. Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

##### § 41. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

##### § 42. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Gleichzeitig werden die früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnungen vom 15. Februar 1900 und die Nachträge dazu vom 11. November 1901, 8. Oktober 1903 und 2. August 1906 aufgehoben.

Königsberg i. Pr., den 3. Juni 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.  
v o n W i n d h e i m.

1,50 Mark  
Stempel-  
auf-  
zuleben  
und zu  
kassieren.

## Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ 1 \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_  
gemäß § \_\_\_\_\_ der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen)  
vom \_\_\_\_\_ von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung  
unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der \_\_\_\_\_  
befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_  
mit der Fabriknummer \_\_\_\_\_ zu führen.

Es wird dem \_\_\_\_\_, nachdem er die in § \_\_\_\_\_ der ange-  
gebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt,  
diesen Fahrstuhl zu führen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_.  
Der Sachverständige.

Anlage 2.

## Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) \_\_\_\_\_

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße) \_\_\_\_\_

Der Aufzug soll (vgl. § 2) zur Beförderung von \_\_\_\_\_ dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ kg oder \_\_\_\_\_ Personen (einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbes beträgt \_\_\_\_\_ kg, das des Gegengewichts \_\_\_\_\_ kg.

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ als 0,7 qm.

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt \_\_\_\_\_

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und  
den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Der Aufzug wird \_\_\_\_\_ angelegt.

Aufstellung (§ 3).

Die Fahrbahn ist von \_\_\_\_\_  
in ganzer — bis auf \_\_\_\_\_ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Ausführung des Fahr-  
schachts (§§ 4, 6).

Der Fahrtschacht ist am oberen Ende mit \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ abgedeckt.

Abdeckung des Fahr-  
schachts (§ 5).

Der Fahrtschacht ist durch \_\_\_\_\_ zugänglich,  
die aus \_\_\_\_\_ hergestellt sind.

Fahrtschachttüren (§ 7).

Lichtöffnungen sind \_\_\_\_\_ vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem  
Geschloß \_\_\_\_\_ qm.

Lichtöffnungen im Fahr-  
schacht (§ 8).

Der Aufzug ist mit einer \_\_\_\_\_ versehen.

Fang- oder Brems-  
vorrichtung (§ 10).

Geschwindigkeit des Fahr-  
korbes (§ 11).

Der Fahrkorb kann durch die Antriebsvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit

von ..... m in der Sekunde erreichen, deren Ueberschreitung durch ..... verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahrforbes (§§ 18, 28).

Die Beschaffenheit des Fahrforbes entspricht dem § .....

Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 13, 22).

Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung (§§ 14—16, 23—25).

Die Steuerung liegt ..... des Fahrforbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch ..... zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem § .....

Der Aufzug ist mit .....

Besondere Sicherungen (Signalzeiger — Auf- fahrvorrichtung, Bremse oder selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz gegen Hängefeil usw. (§§ 10 I<sup>a</sup>, 17, 19, 27).

versehen.

Bezeichnung des Fahrstuhls (§§ 20, 29).

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt: .....

Bedienung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls (§ 32).

Die Bedienung des Fahrstuhls wird ..... unter Aufsicht ..... erfolgen.

....., den ..... , den .....  
Der Unternehmer des Aufzugs. Der Verfertiger des Aufzugs.

## Gebührenordnung

Anlage 3.

zu der  
Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für			Bemerkungen
		einen Personen- aufzug*)	einen Lasten- Aufzug	einen kleinen Aufzug (4 III) oder Bremsaufzug (§ 21)	
		M.	M.	M.	
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führer- begleitung ge- rechnet.
	1. für den ersten Aufzug . . . . .	30	20	10	
II.	2. für jeden folgenden an demselben Tage unter- suchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde- (Guts-) bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . . . . .	15	10	5	
	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
III.	1. für den ersten Aufzug . . . . .	20	15	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage unter- suchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde- (Guts-) bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . . . . .	15	10	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer . . . . .	5	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer . . . . .	2,50	—	—	

- IV. Ermäßigte Gebühren nach I<sub>2</sub>, II<sub>2</sub>, III<sub>2</sub>, sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.
- V. Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesizers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern I zu berechnen.
- Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist.
- Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I<sub>1</sub>, II<sub>1</sub> oder III<sub>1</sub> zu erheben.
- VI. Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.
- VII. Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.

1,50 Mark  
Stempel  
auf-  
zukleben  
und zu  
kassieren.

Anlage 4.

## Bescheinigung

über die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls)  
(Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von .....  
bestimmte ..... Aufzug des .....  
zu ....., welcher im Jahre ..... von der Firma  
..... zu ..... erbaut wurde und mit  
der laufenden Fabriknummer ..... versehen ist, wurde heute gemäß § ..... der Polizei-  
verordnung vom ..... über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen  
(Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.  
Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen .....  
geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Be-  
rechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt  
und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom .....  
entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht  
entgegen.

....., den ..... 1.....  
Der Sachverständige.

Anlage 5.

## Bescheinigung

über  
regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche  
durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigelegt waren,

verglichen, wobei sich nichts folgendes zu erinnern fand

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zu Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen

haben zu ..... Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Die Unterhaltung der Anlage war

Der Führer des Aufzugs ..... war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen ..... vertraut.

....., den ..... 1.....

Der Sachverständige.

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den ..... 1.....

Der Sachverständige.

### Ausführungsanweisung

zur

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 1. Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschneiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Zellen anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das

Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.

2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter  $0,75 \times 0,75$  m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.
4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand voneinander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.
5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind derart mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden,

daß das Paternosterwerk bei einem Drucke gegen die Schutzwände selbsttätig stillgesetzt wird.

6. In jedem Geschosß muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit  $\frac{1}{5}$  ihrer Tragfähigkeit beansprucht wird.
8. Der Fahrschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschosßbezeichnungen anzubringen.
11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrschacht und die Umschaltstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebs des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperrern.
12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorbe sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:
  - a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
  - b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
  - c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;
  - d) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.
 Andere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Reklame, sind daneben nicht statthast.
13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters zu unterstellen, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

Zu § 3. „Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Uebertragung von Bränden durch die Fahrschächte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebs und der Zweck des Aufzuges zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuersicher ist, oder wenn die Zwischengeschosse galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzugs, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden u. dgl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung, „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen feuersicher ausgeführten Fahrschacht erweitert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die nach dem Treppenhaufe zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkorbes von außen erkennbar ist.

Zu § 4. Als „feuerfeste“ Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergleichen. Wände, deren Eisenteile nicht glut sicher umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuersichere Wände“ gelten zurzeit außer den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Kalkwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeinindien u. dgl. Bei Anwendung von Kalk-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn „in ihrer ganzen Ausdehnung“ von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von

Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuersicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierkelleraufzüge, Gepäckaufzüge auf Bahnhöfen, Gichtaufzüge).

Als „Gichtaufzüge“ sind nicht nur solche in Hochöfenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Gicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen, Kupolöfen u. dgl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

Zu § 5. Als feuersichere Abdeckungen gelten zurzeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Köhne'sche Boutenplatten, Kleine'sche Decken und ähnliche zu rechnen sind), ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken, sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbedecke angeordnet werden müssen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Ueberrahöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrkorbedecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

Zu § 6. Bei der Forderung, daß der Fahrstuhl derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können“, wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Zu § 7. Als „feuersichere“ Türen gelten zurzeit hölzerne (aus Hart- oder Kiefernholz) beiderseits mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Türen (wobei es der Bekleidung der Kopfflächen nicht bedarf), ferner Füllungs- und Rillentüren (gepreßte doppelschalige Eisenblechtüren mit Asbest- oder Korkeinfüllung) u. dgl., während einfache oder verbleifte Eisentüren den Anforderungen an einen feuersicheren

Abschluß nicht entsprechen. Die feuersicheren Türen müssen in einem feuersicheren Falz dicht schließen.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8. Drahtglas, das „dicht“ schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gedichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 9. Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgelenk um die Bahn des Gewichtes anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Die Umwehrung an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahrstuhls liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuersicher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m Länge zu umschließen.

Zu § 10. Die Voraussetzung des Abs. I Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Aufzügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung „selbsttätig“ bewegter Aufstützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrstuhlschacht durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen, ist bedenklich, weil

die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aussetzen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Löst sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das schlaff gewordene Seil.

Als „Ablassvorrichtungen“ gelten nur solche einfach gebauten, doppelschaligen Fahrstühle, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegengewicht nach oben gezogen wird.

Riegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist.

Zu § 11. Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzugs die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufzügen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird. (vergl. Erläuterungen zu § 13 Abs. 1).

Zu § 12. Sofern die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Öffnen der Fahrschachttür betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen.

Zu § 13. Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müssen und daß z. B. bei zweiseitigen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangkeile durch das andere Seil unabhängig von Gewichten oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsätze gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Ruppelung, der Ableit- oder Tragrollen, Abscheren der Trommelkeile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Ueberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangkeile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorzuschreiben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangkeile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuch, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der

Gefahr gewaltjamer Zerreißen ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangkeile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Keile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Ueberanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegungsspannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20 000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Tiegelstahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 15. Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür erfolgt und daß die Anwendung unlauterer Hilfsmittel zur Herstellung des Kontakts bei offenen Türen, wie Federn, Hilfsbrücken und dergleichen, erschwert wird. Als „zuverlässige“ Türverriegelungen gelten daher bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlusstellung des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlussriegel sicher zum Eingriff gebracht sind.

Zu § 17. Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18. Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vgl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Trageile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

Zu § 21. Als „kleine Getreidemühlen“ sind in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur

solche durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Getreide 5000 kg nicht übersteigt. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personalfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrstühlen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügende Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

In kleinen Mühlen wird die Fahrbahn im Erdgeschloß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, so daß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltestellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23. Die Ausnahme in Abs. III Ziffer 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 Abs. I Ziffer 2 ertört sind.

Bei der Verwendung von Subgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Subgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter soll endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 32. Als „mechanische“ Steuerungsantriebe gelten alle Seil-, Gestänge- und Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen Knopfsteuerungen.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Türverschlüsse und der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, nicht völlig vertraut sind, dürfen unter keinen Umständen das Befähigungszeugnis erhalten. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II und III hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatz des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II und III gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittlung zu stellen.

Zu § 33. Der Begriff „des Unternehmers“ der Fahrstuhlanlage ist hier der gleiche wie in Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten u. dgl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüsts und der beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Zerknicken in Anspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Soweit die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht auf Grund der Baupolizeiordnungen behördlich festgelegt sind, darf Flußeisen mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und -verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50 % einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als  $\frac{1}{25}$  der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als  $\frac{1}{600}$  der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen.

Zu § 34. Die Kosten der Aufzugsprüfungen sind in der Regel durch Vermittelung des Regierungspräsidenten von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. Davon kann insoweit abgesehen werden, als die Zahlungspflichtigen Mitglieder von Dampfesselüberwachungsvereinen sind, denen gleichzeitig die Ueberwachung der Fahrstuhlanlagen im staatlichen Auftrag übertragen ist.

Die Gebühren sind bei den Regierungshauptkassen als Afferovate zu verrechnen.

Zu § 35. Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Unterschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzuwahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Ueberwachung unterstehenden Fahrstühle zu

führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zustehenden Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhl-papiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben, solange der Aufzug im Bezirke verbleibt.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Uebersendung der Fahrstuhl-papiere an die Orts-polizeibehörde zwecks Erteilung der Betriebs-erlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich.

Zu § 36. Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Orts-polizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regel-mäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Zu § 39. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Regierungs-präsidenten durchzuführen.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.**

**409.** Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 14. Mai d. Js. der Leitung der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908 die Erlaubnis zu erteilen geruht, eine Geld-lotterie mit einem Spielkapital von 500 000 M. zu veranstalten und die Lotterielose im ganzen Bereich der preußischen Monarchie zu vertreiben. Es werden 500 000 Lose zum Preise von 1 M. ausgegeben und 10871 Gewinne im Betrage von 176 000 M. zur Auspielung gelangen. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden. Die Ziehung wird in der Zeit vom 29. bis 31. Oktober d. Js. in Berlin stattfinden.

Allenstein, den 16. Juni 1908.

I. O. c. 602. Der Regierungs-Präsident.

**410.** Gemäß § 37, Abs. II der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten zu Königsberg vom 3. Juni 1908 ernenne ich hiermit als Sachverständige für die bei Aufzügen (Fahrstühlen) vorgeschriebenen Prüfungen die Ingenieure des Dampfkessel-Revisions-Bereins für die Provinz Ostpreußen auf Widerruf.

Allenstein, den 19. Juni 1908.

I. B. a. 1005. Der Regierungs-Präsident.

**411.** Der Vorstand der Beamten-Pensionskasse der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia“ in München hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Absatz 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 17. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**412.** Dem am 14. Februar 1874 zu Ruzen, Kreis Lyck, geborenen Arbeiter Fritz Ehrzanowski in Ruzen habe ich die Genehmigung zur Führung des Namens „Lask“ erteilt.

Allenstein, den 16. Juni 1908.

I N. 1130. Der Regierungs-Präsident.

**413.** Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f. Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des hiesigen Magistrats angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen der Sattler- und Lederwaren-Handlungen in der Stadt Allenstein für den geschäftlichen Verkehr an Wochentagen auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen sein müssen:

Ausgenommen sind:

1. alle Sonnabende des Jahres,
2. die letzten 7 Werkstage vor Weihnachten,
3. die letzten 3 Werkstage vor Neujahr,
4. die letzten 3 Werkstage vor Ostern,
5. die letzten 3 Werkstage vor Pfingsten.

In der Zeit, während der die vorbezeichneten Verkaufsstellen auf Grund dieser Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art allgemein, d. h. auch denjenigen Geschäftsinhabern verboten, welche außer den vom Ladenschlusse betroffenen Waren noch andere Waren führen. Desgleichen ist verboten das Feil-bieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus, im stehen-den Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1, Ziffer 1 a. a. O.) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1, Ziffer 1 a. a. O.), soweit nicht von der Orts-polizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 146 a der R.-G.-Ordn. mit Geldstrafen bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft, bestraft.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.

Allenstein, den 14. Juni 1908.

I Za 1310. Der Regierungs-Präsident.

**414.** Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung für die Stadtgemeinde Allenstein vorgeschrieben, daß im Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe an Sonn- und Festtagen ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als darin Gehilfen, Lehrlinge pp. beschäftigt werden dürfen, d. i. während der Sommermonate (1. April bis 30. September) in den Stunden von 7 bis 10 Uhr vormittags, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) von 8 bis 11 Uhr vormittags. (Vergl. Bekanntmachung vom 18. März 1908, Amtsblatt Stück 14).

Zu widerhandlungen werden nach § 146 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft, bestraft.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.  
Allenstein, den 15. Juni 1908.

I. Za. 1374. Der Regierungs-Präsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**415.** Am 1. Juli d. Js. wird die normalspurige 17,54 kg lange Nebenbahn Rastenburg—Rössel, Teilstrecke der Neubaustrecke Bischdorf—Angerburg, mit den Bahnhöfen Rössel, Bötschendorf und Neumühl i. Ostpr. und der Güterverladestelle Clawsdorf i. Ostpr. eröffnet. Sämtliche Verkehrsstellen liegen — von Rössel nach Rastenburg gesehen — rechts der Bahn. Es dient Rössel dem Gesamtverkehr (ausgen. Sprengstoffe), Bötschendorf dem Gesamtverkehr (ausgen. Sprengstoffe und über Kopframpen zu verladende Fahrzeuge), Neumühl i. Ostpr. dem Gesamtverkehr (ausgen. Sprengstoffe, Fahrzeuge und lebende Tiere), Clawsdorf i. Ostpr. nur dem Versande unfrankierter und nicht mit Nachnahme belasteter Wagenladungsgüter (ausgen. Sprengstoffe). Privatdepeschenverkehr findet nur in Rössel statt. Die Verkehrsstellen werden in den Gruppentarif I, in die Gruppenwechselltarife der Preussischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der Königlichen Militäreisenbahn, Rössel und Bötschendorf auch in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen. Ueber die Höhe der Frachtsätze gibt das Verkehrsbureau Auskunft.

Königsberg i. Pr., den 16. Juni 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

**416.** Im Hauptzollamtsbezirk Johannisburg sind vom 1. Juli d. Js. ab durch die Erlasse des Herrn Finanzministers vom 30. Mai d. Js. Nr. III 8768 und vom 27. März d. Js. Nr. III 5467 das Zollamt II in Dlottowen in ein Zollamt I und das Zollamt I in Friedrichshof unter Belassung seiner

bisherigen Abfertigungs-Befugnisse in ein Zollamt II umgewandelt worden.

Königsberg, den 15. Juni 1908.

Der Präsident der Königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

**417.** In Gemäßheit des 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist beschlossen worden, die von dem Königlichen Forstfiskus käuflich erworbene bisher im Grundbuche von Zielonygrund Kartenblatt 16 Parzelle 43, Band III Blatt Nr. 77 eingetragene Fläche von 0,92,50 ha aus dem Gemeindebezirk Liebenberg auszuschneiden und mit dem Forstgutsbezirk Friedrichsfelde zu vereinigen. Der Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 5. Juni 1908.

Der Kreisauschuß.

#### Personalnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Abschied vom 30. v. Mis. dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Dr. **Mac Lean** die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zum 1. Oktober 1908 zu erteilen geruht.

Dem Amtsgerichtsrat **Heinemann** in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension zum 1. September d. Js. erteilt.

Der Referendar **Dietrich** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Janson** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Staatsanwaltssekretär **Knobloch** in Königsberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Gefängnis-Inspektionsassistent **Grohnert** in Görlitz ist an das Gefängnis in Königsberg versetzt.

Der Zivilversorgungsberechtigte Militäranwärter frühere Schwarmann, Rudolf **Druskat** ist zum Wiesenwasseher ernannt und ihm die Wiesenwasseherstelle des Kruglinner Meliorationsgebietes im Kreise Löben und Angerburg vom 1. Juli 1908 ab übertragen worden.

**Trudrung**, Spezialkommissions-Bureaudiätar von Lyck nach Johannisburg versetzt.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen eingetreten: 1. Versetzt der Postsekretär **Endom** von Königsberg Pr. nach Insterburg. 2. Angestellt als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin **Wilke** in Insterburg. 3. Gestorben der Ober-Postassistent **Falck** in Insterburg.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 26, ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 26, sowie eine Sonderbeilage betr. Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen, nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Allenstein für das Rechnungsjahr 1908.

- Justine Witt aus der Obligation vom 12. Mai 1842, bestätigt am 14. Februar 1844,
- zu 5: a) der im Grundbuche von Warchallen Blatt 24 und 103 in Abt. III unter Nr. 5 bezw. 1 b eingetragenen, zu 5 Prozent verzinslichen 38 Taler 10 Sgr. 2 Pf. und 16 Taler Ausstattung der Karoline **Pelka** aus dem Erbzeß vom 5. September 1861, b) der im Grundbuche von Warchallen Blatt 103 in Abt. III unter Nr. 1 c für die Daniel und Barbara geb. Papajewski **Sejepannek**'schen Eheleute aus dem Vertrage vom 11. Mai 1822 eingetragenen 123 Taler 22 Sgr. 6 Pfg. Kaufgelderrest, zustehend mit je 41 Taler 7 Sgr. 6 Pf. den Helene Papajewski'schen Kindern, den Elsa **Posdzich**'schen und Eva **Kozik**'schen Eheleuten zu Warchallen,
- zu 6: der im Grundbuche von Malga Blatt 79 und 257 in Abt. III unter Nr. 7 bezw. 1 aus dem rechtskräftigen Mandat vom 15. Juni 1852 für Rechtsanwalt **Sperber** zu Neidenburg eingetragenen 7 Taler 8 Sgr. 8 Pfg.,
- zu 7: der im Grundbuche von Grünfließ Blatt 49 in Abt. III eingetragenen: a) unter Nr. 3 54 Taler 15 Sgr. zu 5 Prozent verzinsliches Erbteil der Anna **Lizbarski** aus dem Erbzeß vom 2. Mai 1836 und der Verhandlung vom 27. Januar 1844, b) unter Nr. 6 1079 M. 56 Pf. mit 5 Prozent verzinsliches Vatererbe des Wirtsohns Friedrich **Stach** zu Grünfließ aus dem Erbvergleich vom 8. Juli/17. Oktober 1881,
- zu 8: der im Grundbuche von Jttowfen Blatt 26, 44, 81, 80, 82, 79, 78, 86, 33, 85, 77 in Abt. III unter Nr. 5, bezw. 4, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 3, 1, 1, für die Witwe Katharina **Lautins**, geb. Korzen zu Jttowfen eingetragenen 85 M. 50 Pf. aus dem Erbvergleich vom 28. April 1865,
- zu 9: der im Grundbuche von Jägersdorf Blatt 87 in Abt. III Nr. 9. für die ehemaligen Wirt Johann und Karoline, geb. Kalkstein **Seef**'schen Eheleute zu Lindenwalde auf Ersuchen des Vollstreckungsrichters vom 4. Mai 1889 eingetragenen Ersahhypothek von 265 M. 55 Pf.,
- zu 10: der im Grundbuche von Pilgramsdorf Blatt 61 und 72 in Abt. III Nr. 2 c bezw. 1 c eingetragenen 130,05 Mark Vatererbbeil der Emilie Bertha **Barbaras** zu Pilgramsdorf aus dem Erbvergleich vom 25. Februar 1885,
- zu 11: der im Grundbuche von Narthen Blatt 19 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen 22 Taler 22 Sgr. 5 Pfg. zu 5 Prozent verzinsliches Vatererbe der Geschwister Karoline, Marie, Gottlieb und Anna **Rusmierz** aus dem Erbzeße vom 12. März 1868.

Die unbekanntten Hypothekengläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte auf die vorausgeführten

Hypothekenposten spätestens in dem auf den **28. Oktober 1908, vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten auf diese Posten werden ausgeschlossen werden.

II. a) Der Rentier Adolf **Ritsch** zu Graudenz hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuche von Caudien Blatt 17 in Abt. III. Nr. 27 für ihn am 14. November 1902 eingetragene Grundschuld von 6632,50 M. beantragt, b) der Bäckermeister Franz **Sendrowski** zu Hohenstein Ostpr. hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Thurau Blatt 1 und 4 für ihn in Abt. III unter Nr. 15 bezw. 1 c eingetragenen Post von 923,80 Mark beantragt, c) der Bäckermeister Wilhelm **Rogalla** zu Neidenburg hat das Aufgebot eines im Oktober 1904 ausgestellten, vom Rätner Adam **Diezel** aus Muschalen acceptierten Blankowechsels über 200 Mark beantragt.

Die unbekanntten Inhaber vorstehender Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **16. Dezember 1908, vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die letzteren für kraftlos erklärt werden.

III. a) Der Rätner Gottlieb **Sobieray** aus Piotrowitz hat beantragt, die verschollene, am 5. Oktober 1860 geborene Wilhelmine **Gayl**, welche früher in Piotrowitz wohnhaft gewesen, dann nach Amerika ausgewandert ist, Tochter des Wirts Gottlieb **Gayl** zu Piotrowitz, für tot zu erklären, b) die Arbeiterfrau Anna **Lipinski** geb. Brenk zu Kleinschläfen hat beantragt, den am 4. Juni 1842 geborenen Arbeiter Johann **Lipinski**, der zuletzt in Sontop wohnhaft gewesen ist, für tot zu erklären.

Die bezeichneten beiden Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **17. März 1909, vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Neidenburg, den 12. Juli 1908.

Königliches Amtsgericht.

**1538.** Der Marine-Reservist August **Domasz**, früher in Gr. Czymochen, Kreis Lyck Ostpr., zurzeit unbekanntten Aufenthalts, geboren am 24. Oktober 1881 zu Gr. Czymochen, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist der Seewehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs — in Verbindung mit §§ 4, 11 des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888. — Der selbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf **den 4. September 1908, vormittags 9<sup>1/2</sup>**

**Uhr** vor das königliche Schöffengericht in Lyck, Zimmer Nr. 86 zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirks-Kommando in Bremerhaven ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Lyck, den 9. Juli 1908.

B e r n d t,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

**1539. Aufgebot.** Die Rätnerfrau Gottliebe Krüger in Pulsnick hat beantragt, den verschollenen Rätner Friedrich Krueger zuletzt wohnhaft in Pulsnick für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf **den 3. März 1909, mittags 12 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 102 anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Osterode Ospr., den 18. Juli 1908.

Königliches Amtsgericht.

**1540.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 27. Juni 1908 ist der Hypothekenbrief über folgende Post: 12 Taler 20 Silbergroschen

Muttererbtteil für den Christof **Kurnitzki** gemäß Rezekß vom 27. November 1830, eingetragen ex decreto vom 15. Dezember 1830 auf Beutnerdorf Nr. 63 A, Abt. III Nr. 1, für welche Post auch das Grundstück Beutnerdorf Nr. 130 haftet, für kraftlos erklärt worden.

Ortelsburg, den 27. Juni 1908.

Königliches Amtsgericht.

### 8. Verschiedene gerichtl. Angelegenheiten.

**1541.** Der Gerichtsvollzieher **Zimmermann** aus Löben ist infolge seiner Pensionierung aus dem Dienste geschieden, und soll demselben die von ihm bestellte Amtskautions zurückgegeben werden. Es werden alle unbekanntem Interessenten aufgefordert, etwaige Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse des Zimmermann bis zum 23. September 1908 bei dem unterzeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

Löben, den 22. Juli 1908.

Königliches Amtsgericht.

**1542.** Der Rendant und Agent Franz **Breuß** in Guttstadt ist seinem Antrage gemäß in dem Verzeichnis der im allgemeinen beeidigten Sachverständigen gestrichen worden.

Bartenstein, den 22. Juli 1908.

Der Landgerichts-Präsident.

# Sonder - Beilage zu Stück 26 des Amtsblatts der Königl. Regierung in Allenstein.

## Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Allenstein für das Rechnungsjahr 1908.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1907 sind erforderlich:

	M.	Pf.
1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben . . . . .	142643	—
2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen . . . . .	426	—
3. Vergütung des Kassenanwalts . . . . .	300	—
4. Hierzu der übernommene Vorschuß aus dem Vorjahre . . . . .	12277	54
Sa.	155646	54

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . . .	1562500 M.
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . . . . .	25600 M.
zusammen auf	1588100 M.

Es entfallen demnach auf je 100 M. beitragspflichtigen Dienst Einkommens

$$\frac{155646,54 \times 100}{1588100} = 9,80 \text{ rund } 10,- \text{ M.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsfreilverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebbare Wirkung.

Allenstein, den 18. Mai 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Raffen- beitrag M Pf	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Raffen- beitrag M Pf	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Raffen- beitrag M Pf
<b>Kreis Lych.</b>			Biasken	500	50	Dannowen	1200	120
Lych	45800	4580	Bietraschen	1700	170	Faulhöden	400	40
Baitlowen	1100	110	Bissanigen	2900	290	Gablic, Gr.	1600	160
Barannen	1500	150	Blozknen	1000	100	Gneist	1500	150
Bartossen	1100	110	Popowen	900	90	Grondzken	1500	150
Bobern	1500	150	Prawzisken	500	50	Jagodnen, Gr.	600	60
Borken	400	40	Prostken, Gr.	5500	550	Jauer, Gr.	900	90
Borzymmen	2900	290	Przykopten	900	90	Jesziorken	400	40
Chelchen	1500	150	Przytullen	400	40	Kleszewen	1800	180
Chrzanowen	600	60	Regeln	700	70	Königshöhe	1800	180
Claußen	2500	250	Reuschendorf	400	40	Konopken, Gr.	1600	160
Czerwonken	1100	110	Rogallen	500	50	Konopken, Kl.	700	70
Czymochen, Gr.	2000	200	Romanowen	1700	170	Kosuchen, Gr.	1500	150
Dlugossen	1700	170	Rosinko	1000	100	Koszinnen	1300	130
Dombrowsten	1300	130	Rostken	1100	110	Kruglinnen	1600	160
Dorschen	400	40	Rundfließ	1600	160	Krzyfahnen	1400	140
Gingen	1200	120	Rydzewen	400	40	Lawken	1500	150
Goldenau	400	40	Saborowen	600	60	Lipinsken	1400	140
Gollubien	1600	160	Sanien	1100	110	Lipowen	1800	180
Gollupfen	600	60	Sawadden	1000	100	Marczynnowalla	1700	170
Gorlen	1500	150	Schedlizen	1000	100	Mafuchowken	1900	190
Gorlowen	1200	120	Schiforren	400	40	Mertenheim	900	90
Grabnick	2200	220	Scheden	600	60	Milken	3200	320
Gronskan	500	50	Seliggen	1300	130	Mromken	500	50
Hellmahnen	500	50	Sieden	400	40	Neuhof	2000	200
Jesziorowsten	600	60	Stomakko	1000	100	Notksten, Gr.	600	60
Jucha	2800	280	Stomentnen	1200	120	Notksten, Kl.	500	50
Jwaschen	500	50	Strzypfen	500	50	Okrongeln	500	50
Kallenczinnen	900	90	Soffen	1200	120	Orlen	1800	180
Kallinowen	4900	490	Sordachen	1000	100	Orlowen	2000	200
Kalken	500	50	Stagen	1500	150	Pammern	800	80
Kiehlen	700	70	Stoßnen	1400	140	Paprodiken	2000	200
Kollechnicken	400	40	Stradaunen	3200	320	Pierkunowen	400	40
Krolowalla	1200	120	Sukzen	700	70	Piehonken	700	70
Krzywen, Alt	1700	170	Sybba	800	80	Radzien	1000	100
Langsee	1300	130	Sypitken	1700	170	Rübenzahl	700	70
Lasken, Gr.	500	50	Szameiten	1100	110	Rydzewen	2900	290
Lasken, Kl.	500	50	Sczeczynowen	1500	150	Salza	1800	180
Lasmiaden	500	50	Thaluffen	1000	100	Schedlizen	1500	150
Leegen	1700	170	Wiersbowen	1600	160	Schemionken	1000	100
Lipinsken	1000	100	Wischniewen	1500	150	Schwiddern	1200	120
Liffewen	1000	100	Woszellen	500	50	Sczyballen b. D.	900	90
Marczynowen	1300	130	Wyßocken	1200	120	Sczyballen b. R.	1400	140
Millowen	1200	120	Zenfen	500	50	Stoppen	900	90
Moldzien	1300	130	<b>Kreis Löhen.</b>			Storupfen	700	70
Monczen	1500	150	Löhen	14700	1470	Slabowen	1400	140
Mrossen, Gr.	1700	170	Rhein	6800	680	Spiergsten	1600	160
Myluffen	1100	110	Bogaczewen	1700	170	Stafwinnen	1600	160
Neuendorf	2400	240	Camionken	900	90	Stirlack, Gr.	3000	300
Nietrasfen	1300	130	Campan	1100	110	Stirlack, Kl.	1800	180
Ogrodiken	700	70	Eronau	800	80	Sucholasken	1300	130
Orzechowen	1600	160	Czarnowken	600	60	Sulimmen	1000	100
Ostrokollen	3000	300	Czypfen	900	90	Tassen	1500	150

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- beitrag M Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- beitrag M Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- beitrag M Pf.
Trossen	1500	150	Königsdorf	400	40	Stodden	600	60
Upallen, Gr.	600	60	Königstal	600	60	Snopken	1600	160
Wensowken	1400	140	Konopken	600	60	Sowirog	400	40
Weydicken	600	60	Konczewen	600	60	Spalkenen, Kl.	400	40
Widminnen	4200	420	Kosken	1300	130	Strzelnicken	1200	120
Wilkassen	1300	130	Kosuchen	1700	170	Sulimmen	1300	130
Wissowatten	500	50	Kotten	300	30	Symken	400	40
Wolla	900	90	Kowallewen	1700	170	Turowen	1600	160
Wronnen, Gr.	1500	150	Kreuzhofen	1200	120	Tuchlinnen	800	80
Wronnen, Kl.	800	80	Kruffewen	1000	100	Turoscheln, Gr.	2100	210
Zondern	1000	100	Krzywinken	1200	120	Trzonken	1200	120
<b>Kr. Johannisb.</b>			Kumilsto	1600	160	Ublig	600	60
Arys	8500	850	Kurziontken	1200	120	Waldersee	700	70
Bialla	7800	780	Kurwien, Gr.	1000	100	Weißuhnen, Gr.	1600	160
Johannisburg	15300	1530	Lipnicken	900	90	Wiartel	900	90
Babrosten	400	40	Lisken	1500	150	Wilken	500	50
Belzonzen	1400	140	Lissen	500	50	Wiersbinnen	1500	150
Biligen	600	60	Lissuhnen	800	80	Wiesenheim	400	40
Bogumillen	1700	170	Lupken	600	60	Wlosten	1500	150
Breitenheide	600	60	Monethen	1500	150	Woynen	600	60
Brennen	600	60	Mykossen	1200	120	Zechen, Kl.	300	30
Bzurren	1100	110	Mysken	400	40	Zollerndorf	1000	100
Chmielewien	1500	150	Nittken	600	60	<b>Kr. Sensburg.</b>		
Czarnen	800	80	Nieden	1000	100	Nikolaiten	8300	830
Czwalinnen, Gr.	300	30	Niedwedzen	1000	100	Sensburg	16300	1630
Czyborren	1000	100	Odoyen	1100	110	Allmoyen	1500	150
Dmussen	1500	150	Orlowen	1100	110	Aweyden	2800	280
Dombrowken	1500	150	Osczywilken	900	90	Babienten	900	90
Drygallen	3300	330	Osranken	600	60	Bagnowen, Alt	1200	120
Dupken	500	50	Panloginnen	700	70	Bagnowen, Klein	300	30
Dyhowen	1500	150	Pianken	1700	170	Baranowen	1500	150
Eckersberg	2800	280	Pilchen	1500	150	Borowen		
Erdmannen	1700	170	Pogobien, Hinter	900	90	mit Nebenschule		
Faulbruch	300	30	Pogobien, Mittel	1200	120	Glognau	1500	150
Gehsen	2800	280	Przyroscheln	300	30	Borowerwald	600	60
Gregersdorf	1600	160	Quicka	1500	150	Bröddien	1100	110
Grodzisko	500	50	Rakowen, Abl.	500	50	Bosemb	1200	120
Grünheide	800	80	Rogallen, Gr.	600	60	Burschewen	1000	100
Gruhßen	600	60	Rosinsko, Gr.	1800	180	Carwen	1400	140
Gurra	900	90	Rosiken	1500	150	Choszewen	1600	160
Gusken	400	40	Ruhden	1500	150	Cruttinnen	1800	180
Gutten E.	1600	160	Rybittwen	400	40	Czerwanen	400	40
Gutten J.	1000	100	Sabielen	600	60	Dietrichswalde	600	60
Gutten R.	1500	150	Saleschen	500	50	Eckertsdorf	700	70
Heydick	600	60	Sastrosznen	1500	150	Eichmedien	1700	170
Jakubben	1300	130	Sawadden	1200	120	Faszzen	1200	120
Jaschkowen	500	50	Schast	900	90	Fedorwalde	600	60
Jeglinnen	700	70	Schweykowen	1600	160	Ganthen	1500	150
Kallenzinnen	1200	120	Schwidderen	1500	150	Gaynen	700	70
Kallischken	700	70	Sdorren	1900	190	Gehlandt, Alt	1200	120
Karpa	600	60	Sdunowen	1600	160	Glaszhütte	400	40
Kessel, Abl.	1000	100	Seehöhe	700	70	Gollingen	1000	100
Kessel, Gr.	1300	130	Skarzinnen	1200	120	Grabowen	1100	110

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M.	Ps.		M.	Ps.		M.	Ps.
Grabowken	900	90	Seehesten	2400	240	Jakobswalde	800	80
Grunau	1000	100	Selbongen	1700	170	Jellinowen	1500	150
Gonswen	1200	120	Sgonn	600	60	Jerutten, Gr.	2200	200
Giesewen	1500	150	Siemanowen	1200	120	Jerutten Kl.	3700	370
Gurkeln	1000	100	Sonntag	1500	150	Jeschonowiz	1200	120
Guttenwalde	400	40	Sorquitten	1900	190	Kallenczin	1500	150
Heinrichshöfen	800	80	Stamm, Gr.	500	50	Kannwiesen	700	70
Inulzen	300	30	Surmowen	1200	120	Kelbassen	600	60
Isnothen	1500	150	Sysdron, Neu	300	30	Keyluth, Alt	1900	190
Jägerwalde	700	70	Sysdronofen	400	40	Keyluth, Neu	1700	170
Jakobsdorf	500	50	Talten	1700	170	Riparren	1200	120
Kamionken, Gr.	900	90	Ukta, Alt	2500	250	Robbelhals	700	70
Kelbonken, Alt	1500	150	Warpuhnen	1900	190	Robulten	2500	250
Kerstinowen	1700	170	Weißenburg	1500	150	Rolodzeygrund	700	70
Koslau	1000	100	Wessolowen	1600	160	Rowallik	900	90
Kossowen	1500	150	Wiersba	500	50	Krummsfuß	900	90
Kossowen, Ober	700	70	Wierssbau	500	50	Kukulswalde	1100	110
Kozargen	1000	100	Wigrinnen	1100	110	Kuzburg	1900	190
Krummendorf	1500	150	Wosnizzen	1400	140	Langenwalde	1900	190
Langanken	400	40	Zagkowen	600	60	Lattana, Gr.	1500	150
Langenbrück	600	60	Zollernhöhe	1100	110	Lehlesken	1800	180
Langendorf	1100	110	<b>Kr. Ortelsbg.</b>			Lehmanen	1600	160
Lindendorf	1700	170	Ortelsburg	11800	1180	Leschienen, Gr.	2500	250
Lubjewen	1000	100	Passenheim	10700	1070	Leynau	1900	190
Macharren	1900	190	Willenberg	8000	800	Liebenberg	3300	330
Maradtken	1100	110	Anhaltsberg	600	60	Lipowiz	1600	160
Merlinsdorf	1100	110	Bärenbruch	800	80	Lipowiz, Kl.	600	60
Moytinen	700	70	Barannowen	1900	190	Lucka	1300	130
Muntowen, Alt	700	70	Beutnerdorf	6200	620	Malschöwen	1200	120
Neeberg	300	30	Bialygrund	1900	190	Marzöwen	1500	150
Nikolaihorst	700	70	Blumenau, Gr.	1500	150	Materschobensee	700	70
Nlschewen	1800	180	Borken, Gr.	1200	120	Mensguth	3700	370
Dnufrigowen	300	30	Borken b. F.	600	60	Michelsdorf	1600	160
Peitschendorf	2100	210	Borken b. W.	1200	120	Mingsen	2000	200
Pfaffendorf	1300	130	Boltowen	2000	200	Montwiz	1500	150
Polschendorf	1700	170	Czayken, Alt	1900	190	Moythienen	1700	170
Prawdowen	1500	150	Czenczel	1300	130	Nareythen	1600	160
Proberg, Alt	800	80	Dankheim, Gr.	1500	150	Nowojojowiz	1600	160
Pruschinowen mit Nebenschule Bru- schinowenwolka	1100	110	Dankheim, Kl.	800	80	Nlschienen	1900	190
Pustnick	1200	120	Erben	1000	100	Nlschöwken	1600	160
Reuschendorf	1700	170	Farienen	2000	200	Paterschobensee	600	60
Ribben	2300	230	Flammberg	3000	300	Pfaffendorf	1000	100
Rosoggen	1200	120	Friedrichshof	5600	560	Pfaffutten	2200	220
Rudschanny	800	80	Friedrichsthal	800	80	Piwnit, Gr.	1900	190
Rudowken, Alt	1200	120	Fürstenwalde	2500	250	Plossen	800	80
Rudwangen	1500	150	Gawrzyalken	1500	150	Powalszin	600	60
Salpia	1300	130	Geislingen	1600	160	Prussowborrel	800	80
Salpleim	1700	170	Gilgenau	800	80	Puppen, Gr.	2400	240
Schaden	600	60	Glauch	600	60	Radzienen	2100	210
Schimonten	2900	290	Grammen	2000	200	Rauschken, Gr.	2000	200
Schönfeld	900	90	Grünwalde	2300	230	Rohmanen	2100	210
			Hasenberg	1200	120	Rogallen	600	60
			Jablonten	800	80	Rocklaß	700	70

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M.	Ps.		M.	Ps.		M.	Ps.
Rheinswein	2100	210	Elsau	1200	120	Wangst	1200	120
Rudzisten	2300	230	Fleming	1200	120	Wengoyen	1500	150
Rummy	2300	230	Frankenau	2100	210	Willms	1200	120
Ruttken, Kl.	1300	130	Freudenberg	2800	280	Wonneberg	500	50
Ruttklowen	1100	110	Fürstenau	1100	110	Wolka, Gr.	600	60
Sabiellen	1100	110	Berthen	1500	150	Worplac	1400	140
Samplatten	2000	200	Glockstein	2000	200	<b>Kr. Allenstein.</b>		
Scheufelsdorf	1300	130	Heinrichsdorf	1500	150	Altenstein	85200	8520
Schiemanen, Gr.	2600	260	Refitten	1500	150	Wartenburg	18000	1800
Schiemanen, Kl.	1100	110	Klackendorf	1500	150	Abstich	1100	110
Schodmack	1700	170	Kleisack	700	70	Bartelsdorf, Gr.	2100	210
Schöndamerau, Gr.	2700	270	Köllen, Kr.	2000	200	Bartelsdorf, Neu	1600	160
Schühendorf	2000	200	Krämersdorf	1200	120	Bertung, Gr.	1900	190
Schwentainen	4000	400	Krausen	1400	140	Bertung, Kl.	1200	120
Schwirgstein	1300	130	Krokau	1900	190	Braunswalde	2200	220
Sczepanken	1200	120	Labuch	600	60	Bruchwalde	600	60
Seedanzig	600	60	Landau	900	90	Buchwalde, Gr.	2000	200
Seelonken	1700	170	Lautern	1900	190	Caplittainen	800	80
Sendrowen	1700	170	Legienen	1900	190	Crämersdorf	800	80
Spalieneu, Gr.	1500	150	Leffitten	1500	150	Cronau, Gr.	1900	190
Suchorowitz	1400	140	Linglact	1500	150	Damerau, Gr.	1500	150
Theerwisch	1800	180	Lofau	1800	180	Daumen	700	70
Waldbusch	800	80	Loszainen	1100	110	Derz	1800	180
Wallen	1200	120	Mönsdorf, Gr.	1100	110	Deuthen	1700	170
Waplitz	1300	130	Neudins	2000	200	Dietrichswalde	1900	190
Wappendorf	2000	200	Nitern, Gr.	1300	130	Diwitten	2000	200
Womrochen	1700	170	Piffau, Gr.	1100	110	Dorotowo	1500	150
Werder, Alt	900	90	Plausen	1400	140	Fittigsdorf	1700	170
Wessolowen	1600	160	Plößen	600	60	Friedrichstädt	700	70
Wessolygrund	1600	160	Polkeim	1100	110	Gedaithen	600	60
Willamowen	2000	200	Proffitten	2100	210	Gillau	1200	120
Wolka	800	80	Raschung	1700	170	Göttkendorf	2200	220
Worsengrund	1700	170	Ridbach	1900	190	Gottken	1000	100
Wujaken	600	60	Robawen	1700	170	Gradtken	600	60
Wyseggen	600	60	Rochlact	1500	150	Graskau	1100	110
Wystemp	1500	150	Rothsließ	1800	180	Grieslienen	2300	230
Wysockigrund	900	90	Samlact	1300	130	Gronitten	500	50
Zawoyken	1200	120	Santoppen	2100	210	Hernsdorf	1500	150
Zielonygrund	1200	120	Sauerbaum	1800	180	Hirschberg	1100	110
<b>Kreis Köffel.</b>			Scharnigt	900	90	Hochwalde	1000	100
Bischofsburg	16900	1690	Schellen	1300	130	Jadden	1200	120
Bischoffstein	10600	1060	Schöneberg	1300	130	Jommendorf	1700	170
Köffel	15500	1550	Schönborn	1200	120	Jonkendorf	2400	240
Seeburg	13900	1390	Soweiden	1100	110	Kainen	700	70
Bansen	1100	110	Stanislawo	1700	170	Kalborno	1000	100
Bischdorf	900	90	Striewo	1700	170	Kaletka, Alt	600	60
Böfau, Gr.	1700	170	Sturmhübel	1400	140	Kaletka, Neu	800	80
Bredinken	2400	240	Teifinimen	500	50	Kirschdorf	800	80
Bürgersdorf	1200	120	Tollnigt	1300	130	Kirschlaineu	1200	120
Cabienen	1600	160	Tornienen	500	50	Klaufendorf	1400	140
Clawsdorf	1500	150	Truchsen	900	90	Kleeberg, Gr.	2800	280
Comienen	700	70	Voigtzdorf	900	90	Kleeberg, Kl.	1400	160
Damerau	1000	100	Walkeim	600	60	Klugnick	800	80

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag
	M	M Pf.		M	M Pf.		M	M Pf.
Rockendorf, Alt	1500	150	Wemitten	600	60	Roschlau, Kl.	600	60
Rockendorf, Neu	2000	200	Wengaitzen	400	40	Roslau, Gr.	600	60
Röslienen	1000	100	Wieps	2100	210	Roslau, Kl.	2100	210
Kranz	500	50	Windken	1000	100	Kraschewo	900	90
Lemkendorf, Gr.	3200	320	Woritten	1700	170	Roskau	1800	180
Lengainen	1300	130	Wuttrienen			Rursau	1600	160
Leschno, Gr.	400	40	mit Zweigschule			Ryschienen	2100	210
Lysusen	1100	110	Wuttrienen, Neu	2000	200	Lahna	2300	230
Märtinsdorf, Alt	1600	160	Wyranden	500	50	Layß	700	70
Märtinsdorf, Neu	1800	180	<b>Kr. Neidenbrg.</b>			Lenst, Gr.	1600	160
Maraunen, Gr.	1300	130	Neidenburg	10500	1050	Lenst, Kl.	700	70
Micken	1200	120	Soldau	13200	1320	Lysusen	1600	160
Mniodowko	500	50	Balden	600	60	Lysfaken	800	80
Mokainen	2100	210	Bartkenguth	1200	120	Magdalenz	1600	160
Mondken	1500	150	Bartoschken	1200	120	Malga	2400	240
Nagladden	600	60	Bialutten	1700	170	Malgaofen	600	60
Nattern	1000	100	Borchersdorf	1500	150	Malschöwen	1900	190
Nerwigk	700	70	Borowen, Neu	600	60	Mischalken	500	50
Nickelsdorf	500	50	Braynicken	1400	140	Modken	1600	160
Nußthal	800	80	Brodau	1500	150	Murawken	600	60
Ottendorf	1600	160	Browienen	700	70	Muschafen	2600	260
Pathaunen	1100	110	Burdungen	1700	170	Napierken	1200	120
Patricken	900	90	Camerau	1600	160	Narthen	800	80
Plauzig	1200	120	Candien	1700	170	Narzym	2500	250
Breylowen	1000	100	Dembowiz	900	90	Nattasch, Gr.	600	60
Prohlen	800	80	Dietrichsdorf	1900	190	Neudorf	600	60
Przykopp	800	80	Dluffek	600	60	Neuhof	1200	120
Pupkeim	1200	120	Dzwiersnia	900	90	Niedenau	1600	160
Burden, Gr.	2800	280	Frankenau	1600	160	Niederhof	400	40
Ramsau, Gr.	1900	190	Fyliz	1300	130	Mostoy	700	70
Redigkainen	1500	150	Gardienen	1900	190	Olschau, Kl.	900	90
Reuschhagen	1700	170	Gimmendorf	1300	130	Omulefosen	1300	130
Reußen	1100	110	Grabowen, Gr.	500	50	Orlau	1200	120
Rosenau	1600	160	Grallau	1500	150	Oschekau	1100	110
Schaufstern	1200	120	Gregersdorf	600	60	Bierlawken	1800	180
Schönbrück	2000	200	Grodken	1800	180	Bilgramsdorf	700	70
Schöneberg, Alt	2100	210	Grünfließ	1400	140	Breußen	900	90
Schönfelde	1800	180	Gutfeld	800	80	Briom	1100	110
Schönwalde	1300	130	Heinrichsdorf	2300	230	Przellenk, Gr.	500	50
Skalbotten	1500	150	Hohendorf	1700	170	Buchallowen	1500	150
Sombien	400	40	Jablonken	1400	140	Burgalken	1200	120
Spiegelberg	1300	130	Jägersdorf	1900	190	Radomin	400	40
Stabigotten	1400	140	Jedwabno	2400	240	Refowniza	1800	180
Steinberg	1500	150	Jlowo	2700	270	Rettkowen	1600	160
Stenken	800	80	Jtowen	1300	130	Reuschwerder	600	60
Süßenthal	1300	130	Jtowken	1000	100	Roggen	1500	150
Thomsdorf	1100	110	Kaltenborn	1400	140	Ronken	900	90
Tollack	1900	190	Kamionken, Adl.	700	70	Ruttkowiz	1600	160
Trinkhaus, Gr.	1100	110	Kamionken, Kgl.	1600	160	Rywoezin	700	70
Vierzighuben, Alt	1700	170	Kämmersdorf	800	80	Saberau	2100	210
Vierzighuben, Neu	1700	170	Klenzkau	1100	110	Saddel	1300	130
Warkallen	900	90	Königshagen	1600	160	Saffronken	1400	140
Wartenburg, Alt	2500	250	Roschlau, Gr.	2300	230	Sagau	500	50

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- beitrag M Pf	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Kassen- beitrag M Pf	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- beitrag M Pf
Sakrau, Gr.	500	50	Döhlau	1800	180	Meißen	700	70
Sakrau, Kl.	900	90	Döhringen	2200	220	Mertinsdorf	900	90
Salusten	500	50	Domkau	500	50	Mispelsee	1500	150
Sawadden	600	60	Dröbnitz	1600	160	Mittelgut	800	80
Scharnau	2400	240	Dungen	1400	140	Mörken	1600	160
Schläffen, Gr.	1900	190	Elgenau	2200	220	Moldsen	1800	180
Schläffen, Kl.	1300	130	Faltianen	600	60	Moschnitz	600	60
Schönkau	600	60	Faulen	1000	100	Mühlen	2200	220
Schönwiese	1800	180	Fröschau	500	50	Nadrau	700	70
Schuttischen	1600	160	Frögenau	1500	150	Nappern, Gr.	1100	110
Schuttischenofen	500	50	Gallinden	1300	130	Nappern, Kl.	600	60
Schwarzenofen	700	70	Ganshorn a. G.	700	70	Neudorf	600	60
Sczuplienen	2000	200	Gehlsfeld, Kl.	1100	110	Dhmen	600	60
Seeben	1500	150	Geierswalde	1200	120	Osterwein	1300	130
Siemienau	1600	160	Gilgenau	1400	140	Ostrowitt	700	70
Sierokopatz	600	60	Gröben, Gr.	1200	120	Parwollen	1200	120
Skottau	2000	200	Groschken	600	60	Paulsgut	1900	190
Skudayen	1600	160	Grünfelde	1300	130	Perfing	1300	130
Skurpien	1900	190	Gusenofen	1000	100	Peterswalde	2200	220
Sochen	600	60	Grieben, Gr.	1900	190	Platteinen	1600	160
Taubendorf	800	80	Görlitz, Pr.	500	50	Podleiken	600	60
Tauersee, Gr.	1700	170	Haasenberg	600	60	Pöckdorf, Gr.	1600	160
Tauersee, Kl.	700	70	Heeselsicht	1100	110	Pulsnick	1900	190
Thalheim	1500	150	Hirschberg	2500	250	Rapatten	1400	140
Thurau	1200	120	Janowitz	1600	160	Rauschken	1400	140
Ulleschen	1800	180	Januschkau	600	60	Rhein	500	50
Usdau	2100	210	Jonasdorf	1000	100	Reichenau	1700	170
Wallendorf	1600	160	Jugendfelde	500	50	Reußen, Kl.	900	90
Waltershausen	1500	150	Kammersdorf	1100	110	Röschken	1700	170
Wansen	800	80	Kernsdorf	900	90	Ruhwalde	600	60
Warchallen	1500	150	Keßwalde	1400	140	Sallewen	1500	150
Waschkulden	1200	120	Kirchsteinsdorf, Gr.	800	80	Schildeck	900	90
Wienzkowen	1400	140	Königsguth	1800	180	Schmückwalde, Gr.	1800	180
Wiersbau b. S.	500	50	Koiden	1200	120	Schwedrich	1600	160
Wichrowitz	600	60	Kraplau	1600	160	Schwirgstein	1600	160
Wilmsdorf	1500	150	Kunhenguth	1400	140	Seelesen	1200	120
<b>Kr. Osterode.</b>			Kurkau	1600	160	Seemen	1000	100
Gilgenburg	4200	420	Langgut	1300	130	Sonsutten	800	80
Hohenstein	6700	670	Lauben, Gr.	1100	110	Seubersdorf	2400	240
Liebemühl	5600	560	Lautens	1600	160	Seythen	1600	160
Osterode	35800	3580	Lehwalde, Gr.	1800	180	Sophienthal	1100	110
Altenhagen	1000	100	Lehwalde, Kl.	600	60	Steffenswalde	1000	100
Altstadt	1600	160	Leip	2000	200	Tafelbude	1900	190
Arnau	2000	200	Lichteinen, Rgl.	1300	130	Tannenberg	1800	180
Barwiese	500	50	Lindenwalde	700	70	Taulensee	800	80
Bergriede	1500	150	Lobenstein, Kl.	1500	150	Tharden	1000	100
Bieberswalde	2400	240	Lochen	2300	230	Theuernitz	2000	200
Bienau	1700	170	Ludwigsdorf	1000	100	Thierberg	3000	300
Bieffellen	1300	130	Manchenguth	2000	200	Thomareinen	1500	150
Bogunschwöwen	1700	170	Maranssen, Gr.	1600	160	Thomascheinen	800	80
Brückendorf	1500	150	Maranssen, Kl.	700	70	Thurowen	700	70
Buchwalde	2500	250	Mariensfelde	1300	130	Thyrau	2000	200
Dembenofen	500	50	Marwalde	2500	250	Thymau	700	70

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Treuwalde	1000	100						
Waplik	2300	230						
Wittigwalde	1500	150						
Wittmannsdorf	1400	140						
Wnicken	600	60						
Worleinen	700	70						